



---

## Richtlinie

**318.11.000.20 D / O-018 D**

Gegenstand:

# Übergangsregelung für Theorieprüfungen für Privatpiloten (Flugzeug und Hubschrauber), Segelflieger und Ballonfahrer

---

Referenz/Aktenzeichen: 0 / 5/55/55-99 // 318.11.000.20 D / O-018 D

Rechtsgrundlagen: Commission Regulation (EU) No 1178/2011 (Part.FCL): FCL.025 / Annex to ED Decision 2011/016/R: AMC1 FCL.025 und AMC1 FCL.120; FCL.125  
Commission Regulation (EU) No 290/2012: ARA.FCL.120 und 300 / Annex to ED Decision 2012/006/R: AMC1 ARA.FCL  
Joint Aviation Requirements – Flight Crew Licensing (Aeroplane) (JAR-FCL 1): JAR-FCL 1.130, Appendix 1 to JAR-FCL 1.130 & 1.135  
Joint Aviation Requirements – Flight Crew Licensing (Helicopter) (JAR-FCL 2): JAR-FCL 2.130, Appendix 1 to JAR-FCL 2.130 & 2.135  
Verordnung des UVEK vom 27. April 2012 über die Ausweise des Flugpersonals nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (SR 748.222.0)  
Verordnung des UVEK vom 25. März 1975 über die nicht europaweit geregelten oder vereinheitlichten Ausweise des Flugpersonals (SR 748.222.1) (ehemals „RFP“)  
Verordnung über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (VJAR-FCL, SR 748.222.2)  
Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11)

---

Adressaten: Ausbildungsstätten für Privatpiloten (Flugzeug und Hubschrauber), Segelflieger und Ballonfahrer  
Flugschüler  
Theorieprüfungsexperten

---

Ausgabestand: Inkraftsetzung vorliegende Version: 08.04.2013  
Vorliegende Version: Version 1\_2013  
Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 08.04.2013

---

Verfasserin: BAZL/SBFP/Rita Pirro

---

Genehmigt: 02.04.2013 / Roland Steiner, Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2 Prüfungsinhalte</b>	<b>4</b>
<b>3 Prüfungsorganisation und Prüfungsanmeldung</b>	<b>4</b>
<b>4 Prüfungsdurchführung</b>	<b>5</b>
<b>5 Fristen und Limiten</b>	<b>6</b>
<b>6 Prüfungsdauer und Hilfsmittel</b>	<b>7</b>
<b>7 Bewertungskriterien</b>	<b>8</b>
<b>8 Gültigkeitszeitraum</b>	<b>8</b>
<b>9 Prüfungsgebühren</b>	<b>9</b>
<b>10 Inkraftsetzung</b>	<b>9</b>

# 1 Allgemeines

1.1 Die vorliegende Richtlinie regelt ab dem **8. April 2013** während der Einführungsphase der Aircrew Regulation die Modalitäten für die Durchführung von Theorieprüfungen zum Erwerb eines Privatpilotenausweises (Flugzeug oder Hubschrauber) oder eines Segelflug- oder Ballonfahrausweises. Sie ersetzt ab Inkraftsetzung sämtliche Versionen folgender Richtlinien:

318.11.320 D (Flugzeug)  
318.11.420 D (Hubschrauber)  
318.11.520 D (Segelflug)  
318.11.620 D (Ballon)

1.2 Die Theorieprüfung zum Erwerb eines Privatpilotenausweises (Flugzeug oder Hubschrauber) bzw. eines Segelflug- oder Ballonfahrausweises umfasst die folgenden Fächer:

10 Luftrecht  
20 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnis  
30 Flugleistungen und Flugplanung  
40 Menschliches Leistungsvermögen  
50 Meteorologie  
60 Navigation  
70 Betriebsverfahren  
80 Grundlagen des Fluges  
90 Kommunikation VFR\*

## \* Fach 90 Kommunikation VFR:

Für den Erwerb der **Sprechfunkberechtigung** muss zusätzlich eine **praktische Tischprüfung** gemäss separater Weisung in einem Radiotelefonie-Prüfungszentrum abgelegt werden. Das Prüfungsdatum der praktischen Tischprüfung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeiten, Fristen und Limiten der Theorieprüfung.

## Übergangsregelung

Kandidaten, welche **vor dem 8. April 2013** die Theorieprüfung gemäss JAR-FCL (Flugzeug/Hubschrauber) oder nationalem Recht (Segelflug/Ballon) in den Fächern **10 bis 80** teilweise oder vollständig bestanden haben, können Fach 90 wahlweise anlässlich einer Theorieprüfungssession oder der Radiotelefonieprüfung für den Erwerb der Sprechfunkberechtigung nachholen. Das Prüfungsdatum von Fach 90 hat in diesem Fall keinen Einfluss auf die Gültigkeiten, Fristen und Limiten der Theorieprüfung für den Lizenzwerb. (Ausnahmen: siehe Absätze 5.2 und 8.2)

## 2 Prüfungsinhalte

- 2.1 Der Inhalt der Theorieprüfung bezieht sich auf die im entsprechenden **Lehrplan des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL)** aufgeführten Themen:

### Lehrplan JAR-FCL

Flugzeug (PPL(A), RPPL\*, TMG-Erweiterung für Segelflieger): Richtlinie 318.11.310 D (Ausgabe 1998 inkl. Nachträgen)

Hubschrauber (PPL(H)): Richtlinie 318.11.410 D (Ausgabe 2007)

*\* Für den Erwerb der Lizenz gemäss Part.FCL ist zusätzlich der Nachweis der Kenntnisse „Relevant parts of EASA Part.FCL/Part.MED“ erforderlich.*

### Lehrplan RFP

Segelflug \*\*: Richtlinie 318.11.510 D (Ausgabe 1998 inkl. Nachträgen)

Ballon \*\*: Richtlinie 318.11.610 D (Ausgabe 1998 inkl. Nachträgen)

*\*\* Für den Erwerb der Lizenz gemäss Part.FCL ist zusätzlich der Nachweis der Kenntnisse „Relevant parts of EASA Part.FCL Part.MED“ erforderlich.*

### Lehrplan Part.FCL:

Alle Kategorien: Richtlinie 318.11.000.10 D / O-019 D (Ausgabe 2013)

- 2.2 Die erforderlichen Kenntnisse für Theorieausbildungen gemäss **Lehrplan JAR-FCL oder RFP** dürfen im Selbststudium erworben werden, die Prüfungsreife ist durch eine berechtigte Flugschule (**RF, FTO, ATO**) abzuklären.

Ausbildungen gemäss **Part.FCL** sind nur im Rahmen eines Kurses in einer entsprechend zertifizierten Flugschule (**ATO**) möglich. Reines Selbststudium ist nicht zulässig.

- 2.3 Prüfungen **ab 8. April 2013**: Die Fächer **10, 40, 50 und 90** sind **für alle Kategorien identisch** und gegenseitig anerkennbar. Die Anerkennung weiterer Fächer ist kategorieabhängig (Abklärung durch die Flugschule).

## 3 Prüfungsorganisation und Prüfungsanmeldung

- 3.1 Daten und Prüfungsorte, Kontaktadressen der Sachverständigen und Angaben zum Anmelde-schluss für die Prüfungssessionen werden vom BAZL mittels **Prüfungskalender** veröffentlicht.
- 3.2 Die Theorieprüfung kann anlässlich der publizierten Prüfungsdaten in **deutscher, französischer oder italienischer Sprache** abgelegt werden. Bewerber/innen, die keine dieser Sprachen ausreichend beherrschen, wenden sich zur Abklärung ihrer Möglichkeiten an das BAZL.
- 3.3 Es werden **keine persönlichen Aufgebote** verschickt. Ohne anderslautende Information seitens des Prüfungsexperten/der Prüfungsexpertin gelten die Prüfungsorte und -zeiten gemäss Prüfungs-kalender.
- 3.4 Der Ablauf der Theorieprüfung wird durch das **BAZL** bestimmt.
- 3.5 Die **Anmeldung** zur Theorieprüfung muss durch jene **Schule** erfolgen, die für die Ausbildung verantwortlich zeichnet. Damit bestätigt die Schule, dass die Bewerberin/der Bewerber nach den geltenden Anforderungen ausgebildet wurde und prüfungsreif ist.

- 3.6 Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist **direkt** der/dem jeweiligen **Sachverständigen gemäss Prüfungskalender** zuzustellen. Verspätete Anmeldungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

#### **Formulare:**

##### Flugzeug:

60.910 Theorieprüfung PPL(A) JAR-FCL 1

60.910 Theorieprüfung PPL(A) Part.FCL\*

##### Hubschrauber:

61.910 Theorieprüfung PPL(H) JAR-FCL 2

61.910 Theorieprüfung PPL(A) Part. FCL\*

##### Segelflug:

31.24.1 Theorieprüfung Segelflug RFP

62.910 Theorieprüfung Segelflug Part. FCL\*

##### Ballon:

31.24.2 Theorieprüfung Ballon RFP

63.910 Theorieprüfung Ballon Part. FCL\*

*\*Nur bei Ausbildungen gemäss Part.FCL in einer ATO zu verwenden.*

## **4 Prüfungsdurchführung**

- 4.1 Während der Prüfung haben die Bewerber/innen einen amtlichen Ausweis mit Foto zur Feststellung der Identität bereit zu halten.
- 4.2 Die Theorieprüfungen werden schriftlich abgelegt.
- 4.3 Alle Prüfungsfragen sind nach dem Multiple-Choice-System ausgearbeitet. Es ist pro Frage jeweils nur eine Antwort richtig.
- 4.4 Für jedes Fach erhalten die Bewerber/innen eine der Prüfungsdauer und dem Schwierigkeitsgrad angemessene Anzahl Fragen oder Aufgaben. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Prüfungsarbeiten mit sämtlichen Berechnungen und Notizen der/dem Sachverständigen zurückzugeben, selbst wenn nicht alle Fragen beantwortet wurden.
- 4.5 Die Bewerber/innen haben sich an die Weisungen der/des Sachverständigen zu halten und dürfen nur die gemäss Kapitel 6 bewilligten Hilfsmittel benutzen. Verstösse gegen die bekanntgegebenen Verfahren oder die Verwendung nicht bewilligter Hilfsmittel bewirken für die fehlbare Bewerberin/den fehlbaren Bewerber den Abbruch der Theorieprüfung sowie den Ausschluss von jeglicher weiteren Prüfung während einer Periode von mindestens 12 Monaten. Die Prüfung, anlässlich welcher der Verstoß stattgefunden hat, wird als nicht bestanden bewertet (Resultat 0%).
- 4.6 Nach Möglichkeit geben die Sachverständigen den Bewerber/innen am Schluss der Prüfung die provisorischen Prüfungsergebnisse bekannt und bieten Gelegenheit, nicht bestandene Fächer einzusehen.
- 4.7 Lehrkräfte und Drittpersonen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen. Ausgenommen sind Inspektorinnen und Inspektoren des BAZL im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit.

## 5 Fristen und Limiten

### 5.1 Erstprüfungen ab 8. April 2013:

- Die Theorieprüfung in den Fächern **10 bis 90** kann auf **maximal 6 Sessionen** aufgeteilt werden. Fach 90 ist grundsätzlich anlässlich einer dieser Sessionen zu prüfen. Ausnahme: siehe Absatz 1.2, Abschnitt Übergangsregelung.
- Für ein einzelnes Fach sind **maximal 4** Versuche erlaubt.
- **Frist** für das Bestehen der **gesamten** Theorieprüfung:  
Alle erforderlichen Prüfungsfächer sind innerhalb einer Frist von **18 Monaten** zu bestehen, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber **erstmalig** zu einer Prüfung angetreten ist.

### 5.2 Übergangsbestimmungen für vor dem 8. April 2013 angefangene, aber nicht abgeschlossene Theorieprüfungen:

Die relevanten Bestimmungen gemäss Verordnung des UVEK vom 25. März 1975 über die nicht europaweit geregelten oder vereinheitlichten Ausweise des Flugpersonals (SR 748.222.1) bleiben anwendbar. Das bedeutet namentlich:

- Die Prüfung der nicht bestandenen Fächer kann **nicht** in Teilprüfungen aufgeteilt werden. Davon ausgenommen ist Fach 90, welches gleichzeitig mit der praktischen Tischprüfung für den Erwerb der Sprechfunkberechtigung absolviert werden kann.
- Die Fächer **10 bis 80** müssen in **maximal 3 Sessionen** bestanden werden.
- Für ein einzelnes Fach sind **maximal 3 Versuche** erlaubt.

**Fristen** für das Bestehen der **gesamten** Theorieprüfung:

**Flugzeug und Hubschrauber:** Die Fächer **10 bis 80** sind innerhalb einer Frist von **18 Monaten\*** zu bestehen, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem die Bewerberin/der Bewerber **erstmalig** zu einer Prüfung in diesen Fächern angetreten ist. Das Datum der Prüfung im Fach 90 wird nur dann berücksichtigt, wenn es ebenfalls innerhalb diesen 18 Monaten und als letztes Fach bestanden wird (siehe auch Kapitel 8).

\* **RPPL** (beschränkter Privatpilotenausweis): Bewerber/innen haben längstens bis zum **8. April 2015** Zeit, die Ausbildung und Prüfung in Theorie und Praxis abzuschliessen und die nationale Lizenz in eine Part.FCL-Lizenz LAPL(A) umzuwandeln.

**Segelflug und Ballon:** Bewerber/innen für eine Segelflug- oder Ballonlizenz haben **36 Monate** gemäss SR 748.222.1 Art. 32, jedoch längstens bis zum **8. April 2015** Zeit, die Ausbildung und Prüfung in Theorie und Praxis abzuschliessen und die nationale Lizenz in eine Part.FCL-Lizenz [SPL oder LAPL(S) bzw. BPL oder LAPL(B)] umzuwandeln.

### 5.3 Für die **Einhaltung der anwendbaren Limiten und Fristen** zum Bestehen aller Prüfungsfächer gemäss Kapitel 5 und 8 **ist die Bewerberin/der Bewerber selber verantwortlich**.

### 5.4 Nach Überschreitung einer Frist oder Limite ist die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen (siehe auch Kapitel 7). Die Prüfungswiederholung gilt als **Erstprüfung** gemäss Absatz 5.1.

### 5.5 Bevor sich eine Bewerberin/ein Bewerber den Prüfungen erneut unterzieht, muss sie/er eine weitere Ausbildung bei einer berechtigten Flugschule durchlaufen. Der erforderliche Umfang der Ausbildung wird von der Flugschule auf der Grundlage der Bedürfnisse der Bewerberin/des Bewerbers festgelegt.

## 6 Prüfungsdauer und Hilfsmittel

6.1 Die in nachfolgender Tabelle angegebenen Zeiten dürfen nicht überschritten werden. Andere als die erwähnten Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Schreibzeug und zulässige Hilfsmittel sind an die Prüfung mitzubringen.

Prüfungsfach:	Prüfungsdauer:	Zulässige Hilfsmittel*:
10 Luftrecht	20 Minuten	keine
20 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnis	20 Minuten	keine
30 Flugleistungen und Flugplanung	<b>PPL(A)/(H):</b> 60 Minuten <b>Segelflug/Ballon:</b> 45 Minuten	Luftfahrkarte ICAO 1:500'000 Schweiz, Winkelmesser, Lineal, mechanische Navigationsrechnerscheibe (DR calculator), Zirkel, Taschenrechner **, für Segelflug zusätzlich die Segelflugkarte Schweiz.
40 Menschliches Leistungsvermögen	20 Minuten	keine
50 Meteorologie	20 Minuten	keine
60 Navigation	<b>PPL(A)/(H):</b> 45 Minuten <b>Segelflug/Ballon:</b> 35 Minuten	Luftfahrkarte ICAO 1:500'000 Schweiz, Winkelmesser, Lineal, mechanische Navigationsrechnerscheibe (DR calculator), Zirkel, Taschenrechner **, für Segelflug zusätzlich die Segelflugkarte Schweiz.
70 Betriebsverfahren	20 Minuten	keine
80 Grundlagen des Fluges	20 Minuten	keine
90 Kommunikation VFR	20 Minuten	keine
<p>* Zusätzlich zu den genannten Hilfsmittel dürfen fremdsprachige Kandidaten für alle Fächer ein einfaches Wörterbuch benutzen (Übersetzungshilfe ohne Definitionen, Formeln oder andere Erläuterungen).</p> <p>** Zulässige Taschenrechner: nichtprogrammierbarer Taschenrechner mit wissenschaftlichen Funktionen. Es wird empfohlen, den auch für höhere Prüfungen zugelassenen Taschenrechner TI-30 ECO RS zu verwenden. <b>Es sind keine alphanumerischen Rechner, elektronische Navigationsrechner oder andere Datenspeicher erlaubt.</b></p>		

## 7 Bewertungskriterien

- 7.1 Jede Frage ist mit einer bestimmten Punktzahl bewertet. Die Prüfung in einem Fach gilt als bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber **mindestens 75 %** der maximal möglichen Punkte für dieses Fach erreicht. Es wird keine Strafpunktbenotung angewandt.
- 7.2 Die amtlichen **Prüfungsergebnisse** werden den Bewerber/innen vom BAZL in Form einer einfachen schriftlichen Mitteilung auf dem **Anmeldeformular** zugestellt.  
Für im Ausland wohnende Bewerber/innen geht diese Mitteilung (bzw. eine allfällige Verfügung) an die für die Ausbildung verantwortliche Schule. Auf Verlangen wird über das Prüfungsergebnis eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt.
- 7.3 Nicht bestandene Fächer können **frühestens 10 Arbeitstage** nach dem letzten Versuch wiederholt werden.
- 7.4 Wenn eine Bewerberin/ein Bewerber eines der Prüfungsfächer nach der **maximal zulässigen Anzahl Versuche oder Sessionen** gemäss Kapitel 5 nicht bestanden hat, oder wenn sie/er nicht alle Fächer innerhalb der massgebenden Frist gemäss Kapitel 5 bestanden hat, muss sie/er **alle Prüfungsfächer wiederholen**.
- 7.5 Die Theorieprüfung gilt als **erfolgreich abgeschlossen**, wenn alle erforderlichen Fächer innerhalb der **vorgeschriebenen Fristen und Limiten** gemäss Kapitel 5 bestanden wurden.

## 8 Gültigkeitszeitraum

- 8.1 Der Gültigkeitszeitraum der erfolgreich abgeschlossenen Theorieprüfung bis zum Lizenzerwerb ist abhängig vom Datum der Erstprüfung und den massgebenden Rechtsgrundlagen für die angestrebte Lizenz.

### **Erstprüfungen ab 8. April 2013 (alle Kategorien):**

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen der theoretischen Kenntnisse in den Fächern **10 bis 90** bleibt gültig:

- zur Erteilung einer Pilotenlizenz gemäss JAR-FCL oder Part.FCL für einen Zeitraum von **24 Monaten**;
- zur Erteilung einer **nationalen** Lizenz (beschränkter Privatpilotenausweis **RPPL**, nationale Segelflug- oder Ballonfahrlizenz gemäss SR 748.222.1) für einen Zeitraum von **24 Monaten**, jedoch **längstens bis 7. April 2015**.
- Die oben genannten Zeiträume werden **ab dem Tag** gerechnet, zu dem die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung der theoretischen Kenntnisse gemäss Absatz 7.5 erfolgreich **abgeschlossen** hat.

- 8.2 **Übergangsbestimmungen** für vor dem **8. April 2013** angefangene, aber nicht abgeschlossene Theorieprüfungen:

### **Flugzeug und Hubschrauber**

- Der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen der theoretischen Kenntnisse (siehe Abschnitt 6.7) bleibt grundsätzlich während **24 Monaten** ab dem Datum des Bestehens der Fächer **10 bis 80** für den Erwerb des RPPL\* oder des Privatpilotenausweises gültig.
- Der oben genannte Zeitraum wird ab dem Tag gerechnet, zu dem die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung der theoretischen Kenntnisse der Fächer **10 bis 80** erfolgreich abgeschlossen hat. **Ausnahme:** Ist Fach **90 innerhalb der 18 Monate** ab Erstantritt zur Theorieprüfung in den Fächern 10 bis 80 und als **letztes** Fach bestanden worden, berechnen sich die 24 Monate ab dem Prüfungstag von Fach 90 (alle Kategorien).



**Segelflug und Ballon\*:**

- Die bestandene Theorieprüfung (siehe Abschnitt 6.7) bleibt während 36 Monaten ab **Erstversuch** für den Erwerb des **nationalen** Pilotenausweises gültig, jedoch **längstens bis 7. April 2015**.
- Der oben genannte Zeitraum wird ab dem Tag gerechnet, an dem der Pilot **erstmals** zur Prüfung der theoretischen Kenntnisse in den Fächern **10 bis 80** angetreten ist.

\* **Nationale** Pilotenausweise (**RPPL, Segelflug, Ballon**) müssen in jedem Fall bis **spätestens 8. April 2015** erworben und in eine Part.FCL-Lizenz umgewandelt worden sein.

## 9 Prüfungsgebühren

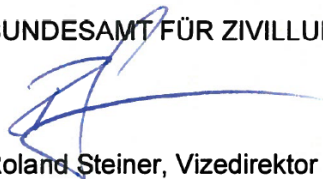
Die Prüfungsgebühren werden vom BAZL gestützt auf die GebV-BAZL in Rechnung gestellt.

## 10 Inkraftsetzung

Diese Übergangsrichtlinie wird ab dem 8. April 2013 in Kraft gesetzt. Die jeweils aktuelle Version der vorliegenden Richtlinie findet sich unter

[http://www.bazl.admin.ch/experten/ausbildung\\_licenzen/03167/03168/03192/index.html?lang=de](http://www.bazl.admin.ch/experten/ausbildung_licenzen/03167/03168/03192/index.html?lang=de)

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Roland Steiner, Vizedirektor

Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb



Ueli Herren

Leiter Sektion Flugpersonal